

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration

Flüchtlinge

Ort:

04347 Leipzig.

Datum:

21.12.2021 - Kli

Gesch.-Z.:

49 - 367

bitte unbedingt angeben

## BESCHEID

In dem Asylverfahren des



in Caracas / Venezuela

wohnhaft:

vertreten durch:

AZR-Nummer(n):

Rechtsanwalt

Thomas Stöckl

Leipziger Straße 14 06108 Halle (Saale)

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
- 2. Unter Abänderung des Bescheides vom 10.10.2018 (Az.: ■-367) zu Ziffer 4 wird das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Venezuela festgestellt.
- 3. Die mit Bescheid vom 10.10.2018 (Az.: -367) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.



90343 Nürnberg

## Begründung:

Der Antragsteller, ausgewiesener venezolanischer Staatsangehöriger, hat bereits unter Aktenzeichen **2005** 367 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylantrag wurde am 25.02.2020 unanfechtbar (hier: rechtskräftig nach Urteil v. 29.11.2019, Az. 4 K 2028/18.A, VG Leipzig) abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Venezuela angedroht.

Am 20.12.2021 stellte der Ausländer persönlich in der Außenstelle Leipzig einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Mit diesem Antrag ist das Wiederaufgreifensverfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten verbunden.

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte insbesondere durch Übersendung eines Schriftsatzes seines Verfahrensbevollmächtigten mit Posteingang vorab vom 14.12.2021 in Ergänzung der Übersendung eines Faxes seines Verfahrensbevollmächtigten vorab vom 15.12.2021.

Im Wesentlichen wurden hierbei aktuelle ärztliche Befundberichte des Antragstellenden eingereicht. Im Weiteren führte der Verfahrensbevollmächtigte für seinen Mandanten weiter aus, dass aufgrund der aktuellen Lage im Herkunftsland dessen in Verbindung mit den aktuell vorliegenden gesundheitlichen Einschränkungen, welche trotz engmaschiger Behandlung sowie individueller medikamentöser Behandlung vorliegen, Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag ist unzulässig, da die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorliegen.

Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrages nach § 71 Asylgesetz (AsylG) ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen. Aus dem Urteil des EuGH vom 09.09.2021 (Rs. C-18/20) ergibt sich, dass § 51 Abs. 3 VwVfG unionsrechtswidrig ist und daher keine Anwendung mehr findet.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3). In unionsrechtskonformer Auslegung von § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sein, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit betragen, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist. Neu sind solche Elemente und Erkenntnisse, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den früheren Antrag auf internationalen Schutz eingetreten sind, sowie Elemente oder Erkenntnisse, die bereits vor Abschluss dieses Verfahrens existierten, aber vom Antragsteller nicht geltend gemacht wurden.

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBI 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

In unionsrechtskonformer Auslegung von § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sein, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit betragen, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist. Neu sind solche Elemente und Erkenntnisse, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den früheren Antrag auf internationalen Schutz eingetreten sind, sowie Elemente oder Erkenntnisse, die bereits vor Abschluss dieses Verfahrens existierten, aber vom Antragsteller nicht geltend gemacht wurden.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBI 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch

ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage <u>zu Gunsten</u> des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage <u>geeignet</u> ist, sich <u>möglicherweise</u> zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Weder der Antragsteller selbst noch sein Verfahrensbevollmächtigter gaben diesbezüglich einen Sachvortrag an. Die vorgetragenen Gründe sowie die eingereichten ärztlichen Unterlagen beziehen sich ausdrücklich auf die Prüfung zur Feststellung von Abschiebungsverboten. Mithin kann nicht vom Vorliegen solcher Gründe ausgegangen werden.

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Darüber hinaus sind auch keinerlei Gründe vorgetragen worden oder ersichtlich, dass sich die Rechtslage möglicherweise zu seinen Gunsten geändert haben könnte (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG), es wurden keinerlei neue Beweismittel im Folgeverfahren vorgebracht (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) und es sind auch keine Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG).

Damit ist festzustellen, dass keine Wiederaufnahmegründe nach § 51 Abs. 1 VwVfG vorliegen. Die Prüfung zu § 51 Abs. 2 VwVfG kann aus diesen Gründen ungeachtet bleiben.

2.

Es liegen jedoch Gründe für ein Wiederaufgreifen vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Dies ist, wie bereits festgestellt, nicht der Fall.

Das Verfahren kann jedoch, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, durch das Bundesamt wieder eröffnet und die bestandkräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen werden (§§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG, Wiederaufgreifen im weiteren Sinn). Insoweit besteht ein Anspruch des Antragstellers auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77, und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann nach § 49 VwVfG, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Venezuela auszugehen ist.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr liefe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Diese Bedrohung kann sowohl von staatlichen Akteuren, als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Nach dem Sachvortrag des Antragstellers droht ihm keine konkret zielgerichtete, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise aber auch dann in Betracht kommen, wenn der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im

Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Venezuela führen ebenfalls noch nicht pauschal zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Venezuela leidet unter einer wirtschaftlichen und humanitären Krise. Mit der weltweit höchsten Hyperinflation, fehlenden Produktionsmitteln und dem Mangel an Devisen für Importe wird die Lebensmittelversorgung immer prekärer (Bertelsmann Stiftung, BTI 2020 Country Report — Venezuela. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, 2020; https://www.bti-project.org/en/reports/country-report-VEN-2020.html#pos9; Zugriff 05.05.2020).

Lebensmittel sind nur unzureichend in Supermärkten zu beschaffen, so dass zwingend andere Quellen genutzt werden müssen. Diese sind in Form von Schwarzmarkthändlern auch gegeben. Die angebotenen Waren werden jedoch zu Wucherpreisen und oft nur gegen Bezahlung mit Dollar angeboten. Auch die Einfuhr von Lebensmitteln aus Kolumbien oder Tauschgeschäfte über soziale Medien sind Strategien zur Bewältigung der Nahrungsmittelknappheit, die aufgrund finanzieller Nöte und der regional unterschiedlichen Distribution nur einem Teil der Bevölkerung offenstehen. Angesichts der Devisenknappheit und finanziellen Notlagen sind damit viele Venezolaner von dieser Lebensmittelquelle ausgeschlossen. Daraus folgte, dass 2018 11,7 Prozent der venezolanischen Bevölkerung unterernährt gewesen sind. Zudem hätten 80 Prozent der Haushalte keine verlässliche Quelle zur Beschaffung von Lebensmitteln (Human Rights Watch: Venezuela's Humanitarian Emergency, 04.04.2019; https://www.hrw.org/report/2019/04/04/venezuelas-humanitarian-emergency/large-scale-un-response-needed-address-health; Zugriff 06.05.2020).

Die von der Regierung 2016 geschaffenen Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit subventionierten Lebensmittelpaketen konnte die Versorgungslage nicht entspannen. Zum einen können die monatlich ausgegebenen Lebensmittel die Haushalte nur geringfügig entlasten. Zum anderen verschwanden die von regionalen Ausgabe-Komitees verwalteten Lebensmittel zu beträchtlichen Teilen über mafiöse Strukturen auf dem Schwarzmarkt, so dass eine zuverlässige

Verteilung der Güter an die gelisteten Haushalte nicht angenommen werden kann (Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Venezuela. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, 2018).

Erschwerend kommt hinzu, dass die Regierung das Ausmaß der Krise weiterhin leugnet die Unterstützung internationaler Hilfsorganisationen ablehnt, welche ohne die Zustimmung des jeweiligen Landes keine Maßnahmen ergreifen dürfen (latina-press (08.03.2018): https://latina-press.com/news/247330-welternaehrungsprogramm-der-vereinten-nationen-die-situation-in-venezuela-ist-katastrophal/ (Zugriff 13.08.2018)). In 2019 wurden von der Regierung vereinzelte Hilfen aus dem Ausland akzeptiert, die aber bei weitem nicht die Bedürfnisse der Bevölkerung decken konnten (United Nations, Human Rights Council: Human rights in the Bolivarian Republic of Venezuela, Oktober 2019; https://undocs.org/en/A/HRC/41/18; Zugriff 06.05.2020).

Die Mängel in der Versorgung der Bevölkerung betreffen jedoch nicht nur Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs, sondern ebenso die Verfügbarkeit von Medikamenten und medizinischen Dienstleistungen. Aufgrund des Mangels an Medikamenten, Hilfsmittel und Personal sowie dem Umstand ständiger Wasserknappheit und Stromausfälle sind viele Einrichtungen des Gesundheitswesens nicht mehr arbeitsfähig, so dass weite Teile der Bevölkerung keinen Zugang zu einer grundlegenden Gesundheitsversorgung haben. Die Nahrungsmittel- und Gesundheitskrise trifft vor allem Kinder, chronisch Kranke und Schwangere sehr (Human Rights Watch: Venezuela's Humanitarian Emergency, 04.04.2019; https://www.hrw.org/report/2019/04/04/venezuelashumanitarian-emergency/large-scale-un-response-needed-address-health; Zugriff 06.05.2020; (United Nations, Human Rights Council: Human rights in the Bolivarian Republic of Venezuela, Oktober 2019; https://undocs.org/en/A/HRC/41/18; Zugriff 06.05.2020).

Offiziell ist aktuell jeder vierte erwerbsfähige Venezolaner ohne Arbeit. Somit hat sich die Arbeitslosenquote von geschätzten 20,6 Prozent im Jahr 2016 auf 27,1 Prozent im Jahr 2017 erhöht (CIA (23.04.2020): https://www.cia.gov/library/publications/resources/the-world-factbook/geos/print\_ve.html; Zugriff 06.05.2020). Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes bestehen gleichzeitig im hohen Ausmaß informelle und statistisch nicht erfasste Beschäftigungsverhältnisse im Sinne einer Subsistenzwirtschaft.

Die schlechten humanitären und wirtschaftlichen Bedingungen begründen für sich genommen nicht stets ein Abschiebungsverbot nach Venezuela. Das Verwaltungsgericht Leipzig stellt fest, dass ein Abschiebeverbot nur dann angebracht wäre, wenn "individuell gefahrerhöhende Umstände vorliegen, aufgrund derer die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend wären mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung" (Vgl. z.B. VG Leipzig, Urt. v. 10.10.2019, Az. 4 K 267-19.A).

Aufgrund der individuellen Umstände des Antragstellers ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Der Antragsteller konnte insbesondere durch die von seinem Verfahrensbevollmächtigten eingereichten aktuellen ärztlichen Dokumente das Bundesamt davon überzeugen, dass ihm bei einer Rückkehr prognostisch die Sicherung seines Existenzminimums nicht mehr möglich sein wird und daher die Voraussetzungen nach Art. 3 EMRK im Falle des Antragstellers vorliegen.

Diese Feststellung basiert insbesondere auf zwei wesentlichen Faktoren: zum einen konnte der Antragsteller darlegen, dass er selbst bei engmaschiger ärztlicher Kontrolle bei hohen medizinischen Standards in der Bundesrepublik und individuell medikamentöser Einstellung trotzdem immer wieder mit teilweise heftigen epileptischen Anfällen mitsamt kausalen Begleiterscheinungen rechnen muss. Zum anderen kommen für den Antragsteller und mögliche ihn unterstützende Familienangehörige im Herkunftsland erschwerend die wirtschaftlich und gesellschaftlich noch weiter einschränkenden Auswirkungen der Corona-Pandemie hinzu.

Das Bundesamt geht in seiner Prognose konkret davon aus, dass weder der Antragsteller selbst, noch unter Zuhilfenahme seiner möglicherweise unterstützenden Familienangehörigen, in der Lage sein wird, insbesondere durch Erwerbstätigkeit so viel Einkommen zu erwirtschaften, dass er sich Unterhalt, Lebensmittelversorgung sowie Medikamente und ärztliche Behandlungen wird leisten können. Hinzu tritt der Umstand, dass sich die Gesundheitsversorgung weiter verschlechtert und nur teilweise und unbeständig gewährleistet ist, selbst wenn man diese bezahlen könnte. Geöffnete Grenzen zu Nachbarländern sind sporadischer Natur und unbeständig und dem tagesaktuell politischen Willen der Regierung in Venezuela ausgesetzt.

Der Antragsteller läuft daher aus Sicht des Unterzeichners in Kumulation vorgenannter Faktoren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr, in absehbarer Zeit der Verelendung anheim zu fallen, ohne sich davor aus eigener Kraft ausreichend schützen zu können.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBI 2001, 1000-1003).

3.

Die mit Bescheid vom 10.10.2018 (Az.: 1367) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 5 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

